



Geschäftsführender Vorstand  
Nonnenstraße 58  
04229 Leipzig

Leipzig, 6.6.2017

Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst  
Postfach 10 09 20  
01079 Dresden

**Betr.:** Stellungnahme zum Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“, Stand 9.5.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEW Sachsen bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf abzugeben.

Kernanliegen des zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurfes ist es, die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Freistaates Sachsen am sogenannten Tenure-Track-Programm zu schaffen. Die GEW hatte auf Bundesebene schon sehr frühzeitig auf die Mängel in Umfang und Ausgestaltung des Programms hingewiesen. Insgesamt benötigen die Hochschulen vor allem eine substanzielle Verbesserung der Grundfinanzierung (siehe hierzu die 2016 vorgestellte Expertise „Anforderungen an eine aufgaben- und qualitätsgerechte Ausstattung der Universitäten mit wissenschaftlichem Personal“).

Die GEW Sachsen begrüßt, dass die sächsischen Hochschulen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit erhalten sollen, sich am Tenure-Track-Programm zu beteiligen, sie weist aber gleichzeitig darauf hin, dass wie dargestellt weitere Maßnahmen erforderlich sind. Ausdrückliche Zustimmung der GEW Sachsen findet die Verankerung einer familienpolitischen Komponente (Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs).

Es sollte geprüft werden, ob, auch zur Unterstützung der Umsetzung des „Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen“, zusätzliche Personalkategorien – etwa im Bereich des Wissenschaftsmanagements –, eingeführt werden.

Die Gelegenheit der Novellierung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes sollte aus Sicht der GEW Sachsen genutzt werden, um dieses an einigen weiteren Stellen zu ändern. Zu den aus GEW-Sicht besonders wichtigen Punkten, deren Änderung problemlos ohne Folgeänderungen an anderer Stelle möglich ist, gehören hierbei

- Streichung der Regelung, dass überwiegend aus Drittmitteln finanziertes Personal

nur befristet beschäftigt werden kann (§59 Abs. (4));

- Verkürzung der Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Organen der Hochschulsebstverwaltung (§52 Abs. (1));
- Verankerung von Promovierendenlisten (entsprechend dem Koalitionsvertrag für die laufende Wahlperiode des Sächsischen Landtags) und -räten im Gesetz;
- Streichung der Möglichkeit zum Austritt aus der verfassten Studierendenschaft (§24 Abs. (1));
- Abschaffung der Langzeitstudiengebühren (§12 Abs. (2)) und der Möglichkeit zur Erhebung von Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern (§12 Abs.(3)) und für ein Zweitstudium (§12 Abs. (4)).

Abschließend möchten wir ausdrücklich auf die in den Beschlüssen von Gewerkschaftstag der GEW Sachsen und Geschäftsführendem Vorstand 2015 enthaltenen weiteren Vorschläge der GEW Sachsen verweisen, nachzulesen unter

[http://www.wissenschaft-gew-sachsen.de/sites/default/files/u4/gt15\\_beschl2.pdf](http://www.wissenschaft-gew-sachsen.de/sites/default/files/u4/gt15_beschl2.pdf)

bzw.

[http://www.wissenschaft-gew-sachsen.de/sites/default/files/u4/gt15\\_beschl2anl\\_beschlgv.pdf](http://www.wissenschaft-gew-sachsen.de/sites/default/files/u4/gt15_beschl2anl_beschlgv.pdf).

Enthalten ist hierin auch die Forderung nach Verankerung eines Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Im „Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)“ ist eine „Prüfung der Notwendigkeit einer stärkeren rechtlichen Verankerung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen an den Hochschulen“ „im Rahmen der nächsten Novelle des SächsHSFG“ angekündigt (Seite 36). Der Entwurf hierzu liegt nunmehr zur Anhörung vor, greift diese Vereinbarung indes nicht auf.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula-Marlen Kruse  
Vorsitzende